

Interessenbekundungsverfahren SGE-Coaching

Für Beschäftigte im Solidarischen Grundeinkommen ist ein Coaching als Teil der Fördermaßnahme vorgeschrieben. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales setzt das Coaching im Solidarischen Grundeinkommen (SGE-Coaching) um.

Für das SGE-Coaching ist das Interessenbekundungsverfahren (IBV) geöffnet. Ziel des Verfahrens ist es, geeignete Unternehmen als Projektträger für die Umsetzung des SGE-Coachings entsprechend der Zielsetzung und der hier beschriebenen Rahmenbedingungen zu ermitteln.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fordert interessierte Anbieter auf, ihre Interessenbekundung einzureichen.

1. Verfahrensablauf

Für das Verfahren ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

- 04.05.2020: Veröffentlichung des IBV
- 25.05.2020: 12.00 Uhr: Ablauf Einreichungsfrist für Interessensbekundungen
- 05.06.2020: spätestens: Aufforderung an ausgewählte Interessierte zur Stellung eines Zuwendungsantrages
- 19.06.2020: Ablauf Einreichungsfrist Zuwendungsantrag
- 03.07.2020: spätestens: Bescheiderteilung Zuwendung
- 01.10.2020: Projektbeginn

Für die Eignungsprüfung werden folgende Kriterien angesetzt:

- Zuwendungsrechtliche Zuverlässigkeit
- Bereitschaft, eigene Beschäftigte auf dem Niveau des TV-L zu bezahlen. Andererseits gilt das Besserstellungsverbot, d. h. die Beschäftigten von Zuwendungsempfängern dürfen nicht bessergestellt werden als solche, die für das Land Berlin tätig sind. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Aufgabenbeschreibungen für das geförderte Personal. Es wird erwartet, dass wenigstens ein Teil der Aufgaben durch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Coachingträgers erledigt wird.

Für die Bewertung werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Kenntnisse und Erfahrungen in den beschriebenen Coachingbereichen und Kenntnisse des Berliner Arbeitsmarktes. Erfahrungen in der Beratung von und Kommunikation mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Arbeitgebenden
- vorhandener Personalpool sowie Infrastruktur
- Konzeption zur Personalrekrutierung

- Konzeption zur Umsetzung des Grundsatzes „Gute Arbeit“
- Nachweis einer AZAV-Zertifizierung bzw. Nachweis der betrieblichen Qualitätssicherung

Im Anschluss an das IBV wird der bzw. die am besten geeignete Interessierte aufgefordert, einen Zuwendungsantrag zu stellen.

2. Ziel des SGE-Coachings

Das Land Berlin hat ein erhebliches Interesse daran, Langzeitarbeitslosigkeit frühzeitig und proaktiv zu bekämpfen, bevor sich im Arbeitsleben erworbene Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt substanziell verringern. Zu diesem Zwecke setzt das Land Berlin im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2025 das Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen (SGE) um.

Gemäß Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin zur Umsetzung des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen (SGE) sind Teilnehmende am Pilotprojekt SGE über den gesamten Zeitraum ihrer individuellen Förderung in ein beschäftigungsbegleitendes Coaching einzubinden. Um die Erreichung der Zielstellungen des Pilotprojektes SGE, insbesondere die Integration in ungeforderte Arbeit im Anschluss an die SGE-Förderung, zu unterstützen, wurde nachfolgendes Zielspektrum für das SGE-Coaching festgelegt:

Oberziel: Stabilisierung von Beschäftigung für die SGE-Zielgruppe bei SGE-Arbeitgebenden

Teilziel 1: Nachhaltige Integration der SGE-Beschäftigten in die internen Arbeitsmärkte der SGE-Arbeitgebenden

Teilziel 2: Weiterentwicklung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit der SGE-Beschäftigten

Teilziel 3: Aufwärtsmobilität der SGE-Beschäftigten durch Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt bei SGE-Arbeitgebenden und/oder anderen Arbeitgebenden

Teilziel 4: Entwicklung betrieblicher Beschäftigungsfähigkeit von SGE-Arbeitgebenden für Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik (z. B. Integrationsbereitschaft, Durchlässigkeit, „Qualifikationskultur“, gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen, interkulturelle Kompetenz)

Teilziel 5: Aufbereitung von Erfahrungen für Weiterentwicklungen der Coachinginstrumente der Berliner Landes-Arbeitsmarktpolitik

3. Projektgegenstand, Umfang des Projektes

Projektgegenstand ist die Umsetzung des Coachings im Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen (SGE) im Rahmen einer projektbezogenen Förderung. Neben den konkreten Coachingmaßnahmen gehören dazu auch die Koordinierung der Coachingeinsätze sowie die Erfassung und Auswertung von Teilnehmendendaten.

Das SGE-Coaching soll die folgenden Bereiche abdecken:

Inhaltliche Bereiche

1. **Tiefenprofiling und Erstellung individueller Förderpläne:** Erstellung eines individuellen Entwicklungsplans für jeden SGE-Beschäftigten
2. **Erstellung von Qualifizierungsbedarfsanalysen:** Erstellung einer Qualifizierungsbedarfsanalyse als Teil des individuellen Entwicklungsplans für jeden SGE-Beschäftigten
3. **Onboarding:** Kurzfristiger und flexibler Zugang zu Coachingangeboten für SGE-Arbeitgebende zur Strukturierung des Onboarding-Prozesses der SGE-Arbeitnehmenden
4. **Individuell stabilisierendes Coaching:** Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit von SGE-Beschäftigten während der Zeit ihrer SGE-Beschäftigungsverhältnisse sowie unmittelbar nach Arbeitsaufnahme von Beschäftigten am ersten Arbeitsmarkt bei übernehmenden Arbeitgebenden.
5. **Kommunikation mit Arbeitgebenden:** Unterstützung der Personalarbeit durch gezielte Kommunikationsformate zwischen Arbeitgebenden und SGE-Beschäftigten
6. **Integration in den ersten Arbeitsmarkt**
7. **Beratung zu Fördermöglichkeiten:** Fachliche Beratung und Unterstützung von SGE-Arbeitgebenden zu vorhandenen Förderinstrumenten für Qualifizierungen für SGE-Beschäftigte sowie zu Fördermöglichkeiten, die einen Übergang von SGE-Beschäftigten auf Arbeitsplätze des ersten Arbeitsmarktes unterstützen.

Übergeordnete Bereiche

8. **Erfassung und Aufbereitung teilnehmerbezogener Daten von SGE-Beschäftigten:** Monatliches Berichtswesen hinsichtlich der Kerndaten der SGE-Beschäftigungsverhältnisse und erfolgreicher Coachinginterventionen (ggfs. zusätzlich bei besonderen Erhebungsbedarfen, z.B. parlamentarischen Anfragen)
9. **Koordinierung der Coachingleistungen:** Hierunter fallen auch die gegenüber der Fachverwaltung notwendigen Informations- und Kommunikationsleistungen
10. **Steuerung und Umsetzung der fachlichen Qualifizierung der Coaches**

Das SGE ist ein Pilotprojekt mit Modellcharakter. Daher müssen Angaben zum quantitativen Projektumfang als Anhaltspunkte verstanden werden. Die Gründe dafür liegen in der Freiwilligkeit der Teilnahme am Pilotprojekt SGE. Die sich daraus ergebende Dynamik bei der Besetzung und Nachbesetzung von Stellen führt wiederum zu Schwankungen im Volumen des SGE-Coachings. Insgesamt sollen im SGE maximal 1.000 Personen beschäftigt werden.

Für das Coaching in den inhaltlichen Bereichen ist hinsichtlich der Relation zwischen Coaches und zu coachenden SGE-Beschäftigten – über den gesamten Zeitraum der SGE-Förderung – von einem durchschnittlichen Betreuungsschlüssel von 1:30 auszugehen, hierbei sind Coachingleistungen an die SGE-Arbeitgebenden inbegriffen. Hierbei können und sollen die Schwerpunktsetzungen bei den Coachingbereichen stets individuell bedarfsgerecht erfolgen.

Ein Teilsegment der SGE-Beschäftigten (geplant ist mit ca. 20 Prozent; der genaue Anteil ist jedoch aufgrund der Freiwilligkeit nicht steuerbar), wird in den ersten beiden Jahren ihrer Beschäftigung im SGE zusätzlich über den § 16e SGB II gefördert. Für den zweijährigen Zeitraum

dieser Kofinanzierung ist kein bzw. ein lediglich stark eingeschränktes inhaltliches SGE-Coaching zu erbringen. In diesem Zusammenhang kann auch von einem reduzierten Koordinierungsaufwand ausgegangen werden.

Das Coaching findet in der Regel in den Räumen des jeweiligen SGE-Arbeitgebenden statt. Dennoch müssen für Einzelfälle eigene Räumlichkeiten beim Anbieter des Coachings vorgehalten werden.

3.1. Zielgruppe

Zielgruppe des SGE-Coachings sind alle Personen, die mit Arbeitgebenden einen Arbeitsvertrag auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin zur Umsetzung des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen (SGE) geschlossen haben, sowie diese Arbeitgebenden selbst.

3.2. Projektzeitraum

Das Projekt läuft ab dem 01.10.2020 und endet mit dem Auslaufen des SGE am 31.12.2025 zuzüglich eventuell anfallender Nacharbeiten.

3.3. Finanzierung

Die Projektfinanzierung erfolgt auf Basis einer zuwendungsrechtlichen Fehlbedarfsfinanzierung. Das bedeutet, dass die erforderlichen Kosten, auch in Abhängigkeit von der tatsächlichen Zahl der Coachees, von der Bewilligungsstelle geprüft und im Bewilligungsbescheid festgelegt und die Mittel bedarfsweise zweimonatlich im Voraus ausgezahlt werden. Bedarfsweise Anpassungen der Finanzierung im Projektverlauf sind möglich.

4. Teilnahmeberechtigter Adressatenkreis

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen als potenzielle Projektträger, die zumindest teilweise gemeinwohlorientiert agieren.

5. Einzureichende Unterlagen

Für die Teilnahme am IBV müssen die folgenden Unterlagen bzw. Nachweise eingereicht werden:

- Selbstdarstellung des Trägers, aus der relevante Kenntnisse und Erfahrungen (siehe Ziffer 1 – Verfahrensablauf; Bewertungskriterien) hervorgehen,
- Kurze Projektbeschreibung (nicht mehr als zwei Seiten)
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit und Nachweis der administrativen Kompetenzen bei der Umsetzung von zuwendungsfinanzierten Projekten,
- Darlegung des Vorhandenseins der notwendigen Infrastruktur (räumliche Ausstattung, technische Ausstattung)

- Übersicht über die personelle Ausstattung mit Kurzbeschreibungen der Qualifikation der als Coaches einzusetzenden, bereits vorhandenen Beschäftigten.
- Kurze Konzeptskizze, aus der hervorgeht, wie kurzfristig auf zusätzlich benötigtes Personal zugegriffen werden soll
- Nachweis über vorhandene Zertifizierungen

Bei erfolgreicher Bewerbung müssen im Rahmen der Beantragung insbesondere folgende Dokumente bereitgestellt werden:

- Handels- oder Vereinsregisterauszug mit Nennung der vertretungsberechtigten Personen
- unterschriebene Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen
- unterschriebene Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
- unterschriebene Eigenerklärung zur Eignung
- Erklärung, dass keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vorliegen

6. Weitere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gegenstand dieses IBV nicht um einen öffentlichen Auftrag handelt. Vielmehr ist Ziel des Verfahrens, ein geeignetes Unternehmen für das SGE-Coaching zu ermitteln.

Das Land Berlin verfolgt den Grundsatz „Gute Arbeit“ auch bei Personal, das in Projekten tätig ist, die durch das Land gefördert werden, und stellt hierfür entsprechend Mittel bereit. Dazu gehört insbesondere eine Vergütung auf tariflicher Basis bzw. auf dem Niveau des TV-L. In der Konzeptskizze zur Personalgewinnung soll daher darauf eingegangen werden, wie der Grundsatz „Gute Arbeit“ auch im Projekt umgesetzt werden soll.

Kosten für die Teilnahme am IBV werden nicht erstattet.

Die Abgabefrist für die Interessenbekundung endet am 25.05.2020, 12.00 Uhr

7. Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fachlich-inhaltliche Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Dr. Kühnert, II C 7,
E-Mail: uwe.kuehnert@senias.berlin.de

Formulare für die Anlagen zur Interessenbekundung und ein Eckpunktepapier zum Jobcoaching können Sie per E-Mail unter jan.rauchfuss@senias.berlin.de anfordern.

Rückfragen zum Verfahren richten Sie bitte an: Jan Rauchfuß, II C 5,
E-Mail: jan.rauchfuss@senias.berlin.de

Ihre vollständige Interessenbekundung können Sie entweder per E-Mail an
jan.rauchfuss@senias.berlin.de

oder per Post an die

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
II C 5
Oranienstraße 106
10969 Berlin

senden.